

Dipl.-Biol. [REDACTED]

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting



[REDACTED]
[REDACTED]
12. Juli 2016

Untersuchung und artenschutzfachliche Betrachtung für den Abriss von Gebäuden und Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet Barmbek-Süd 35 "Vogelweide"

**Im Auftrag von Hamburg Team Grundbesitz
1. Projektentwicklungs GmbH, Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Methode	3
2.2	Gebietsbeschreibung	3
2.3	Potenzielles Fledermausvorkommen	5
2.4	Potenziell vorhandene Brutvögel	8
2.5	Vorkommen von Wildkaninchen	9
3	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens.....	10
3.1	Technische Beschreibung.....	10
3.2	Wirkung auf Fledermäuse	12
3.3	Wirkungen auf Brutvögel.....	13
3.4	Wirkung auf die Kaninchenpopulation	15
4	Artenschutzprüfung	15
4.1	Zu berücksichtigende Arten	16
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	17
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	17
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	18
4.5	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	19
5	Zusammenfassung	20
6	Literatur	21
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	22



1 Einleitung

In Hamburg – Barmbek sollen im B-Plangebiet Barmbek-Süd 35 "Vogelweide" für eine neue Bebauung Gebäude abgerissen und Gehölze gerodet werden. Durch dieses Vorhaben werden eventuell Gebäude abgerissen und mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen.

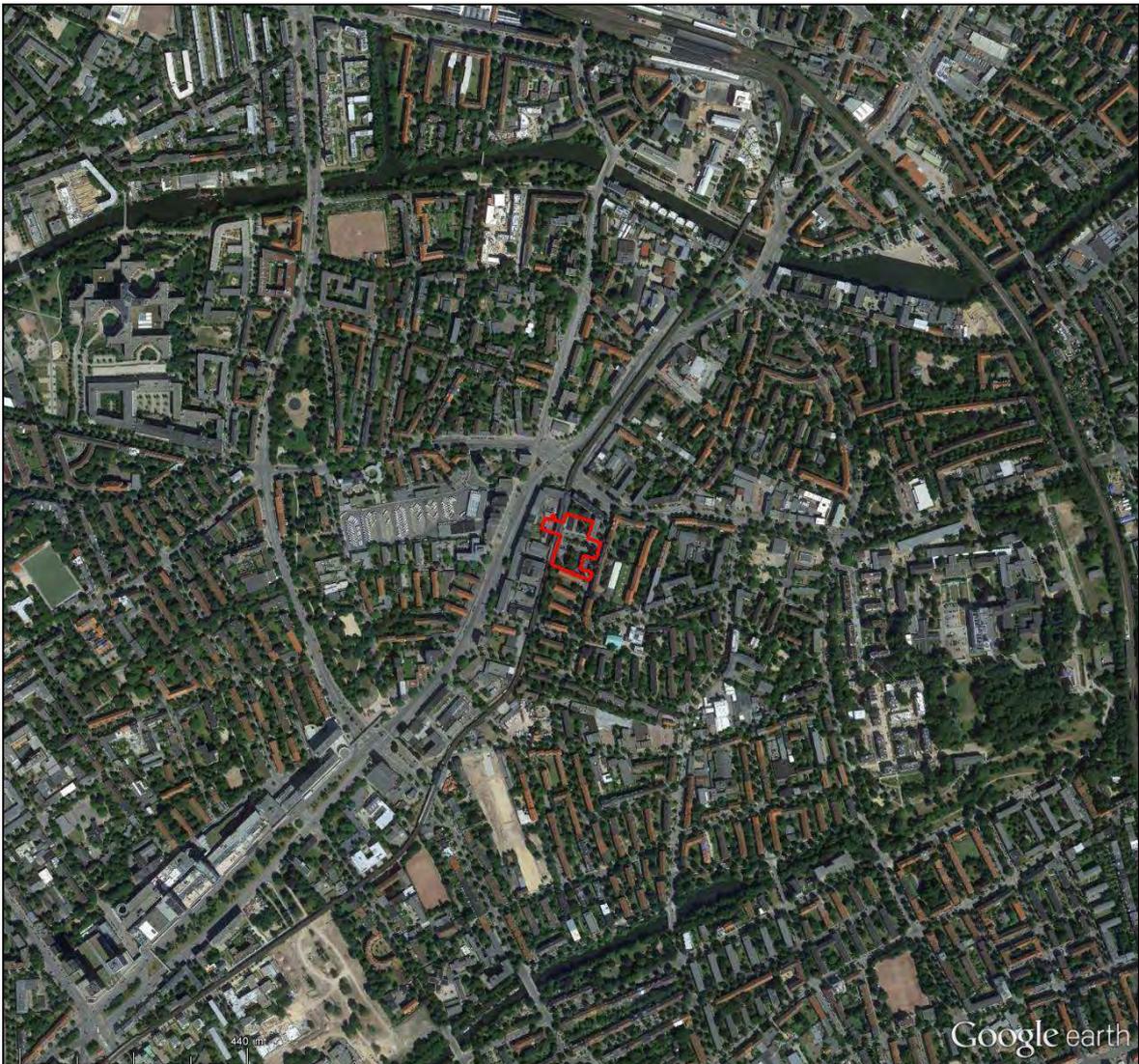


Abbildung 1: Lage der untersuchten Fläche mit 1 km – Umkreis (Luftbild aus Google-Earth™)

Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse (FPA) für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird die Wirkung des Vorhabens prognostiziert (Kap. 3) und eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich nur auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier durch bloßen Augenschein ausgeschlossen werden.

Da keine Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Fischen, Libellen und Muscheln, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Breitrandkäfer ausgeschlossen werden.

Die weiteren Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats (z.B. Moore, sehr alte Bäume, Heiden, Trockenrasen). Solche Habitats sind hier nicht vorhanden.

2.1 Methode

Es wurde am 16.05.2015 eine Begehung des Geländes durchgeführt. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung sind. Die Gebäude wurden stichprobenartig von innen auf Fledermausspuren untersucht. In der Stunde um Sonnenuntergang von 21 – 22 Uhr wurde mit Hilfe eines Bat-Detektors nach ausfliegenden Fledermäusen geachtet.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hamburg - Barmbeks. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Hamburgs (MITSCHKE 2012). Die Verbreitung von Fledermäusen ist dagegen weniger gut bekannt. Verwendet werden die relativ aktuellsten Angaben in DEMBINSKI et al. (2002), PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007).

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 0,8 ha groß. Es besteht zum größten Teil aus versiegelten Flächen: Garagengebäuden und Verkehrsflächen mit KFZ-Stellplätzen. Westlich der beiden Wohnhäuser an der Straße Vogelweide bestehen kleine Ziergärten, in denen Bäume

und Gebüsche sowie kleine Zierpflanzenrabatten und Rasenflächen vorhanden sind. Die Rasenflächen werden derzeit durch eine kleine Wildkaninchenpopulation extrem kurz gehalten. Die Flora der Flächen ist daher relativ artenarm.

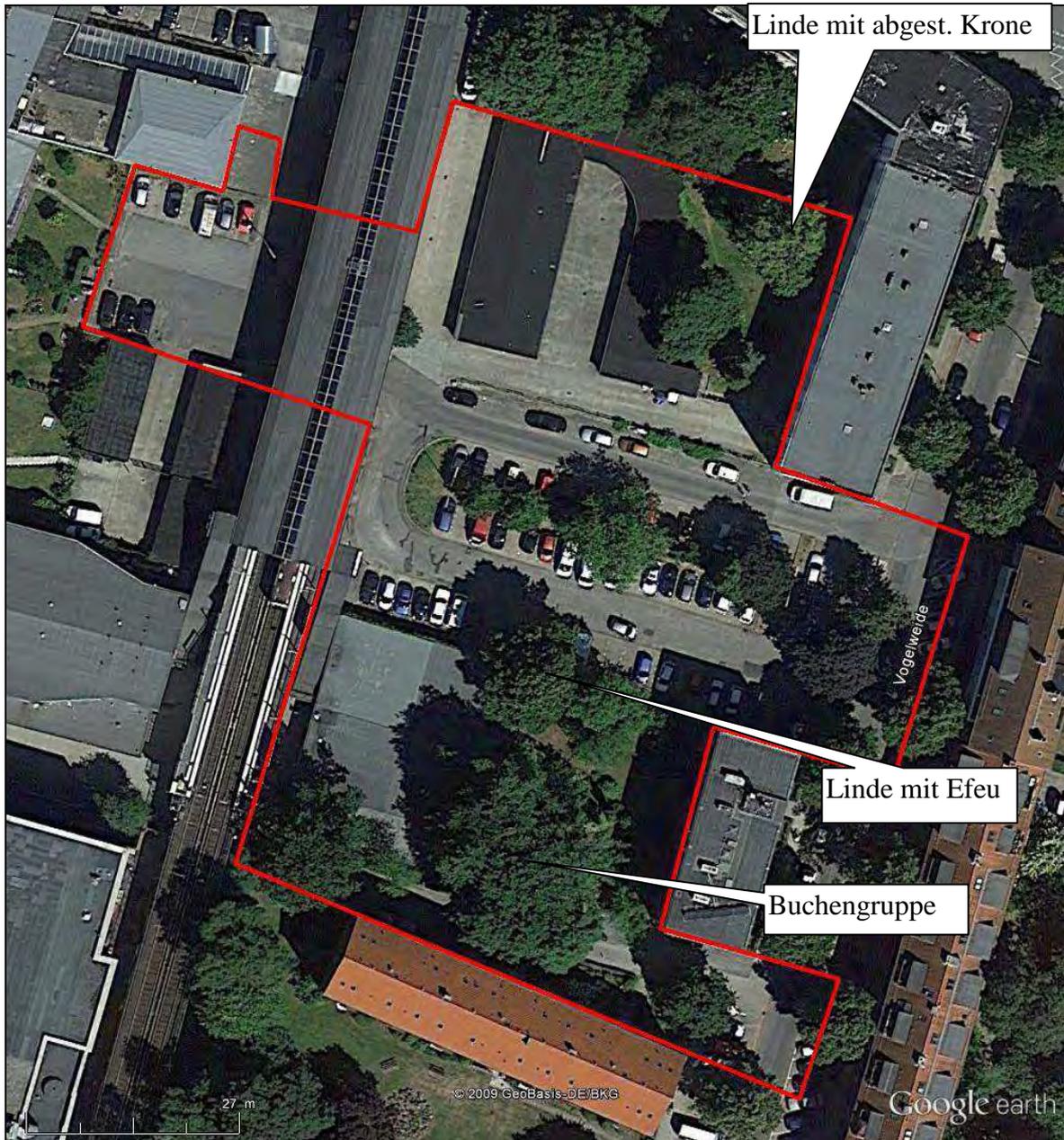


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet. Die besonderen Bäume sind markiert. Luftbild aus Google-Earth™

2.3 Potenzielles Fledermausvorkommen

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in DEMBINSKI et al. (2002) und PETERSEN et al. (2004) können im Untersuchungsgebiet alle in Hamburg vorkommenden Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen Arten ist demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten. Typische Waldarten oder Arten, die an größere stehende Gewässer gebunden sind, finden hier keine Möglichkeiten dauerhaft vorzukommen. Es bleiben als potenzielle Arten die im Siedlungsbereich verbreiteten Arten, insbesondere Zwergfledermaus.

2.3.2 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotope) für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend, um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.3.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen. Beheizte Gebäude sind nicht geeignet, denn dort ist die Luft zu trocken.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen

- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.3.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude (z.B. traditionelle Dachstühle); alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer oder Röhrichte über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.3.1 Quartiere

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Baumhöhle gefunden. Die Bäume sind entweder zu jung und deren Stämme zu schmal, so dass dort Quartiere von Baumhöhlen bewohnenden Arten nicht vorkommen können, oder im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gepflegt, so dass anbrüchige Stellen mit nennenswerten Höhlen nicht vorkommen. Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Im nördlichen Garten steht eine Linde mit abgestorbenen Kronenbereichen (Abbildung 2). Die Äste sind dort zu dünn, um relevante Höhlen aufzuweisen, aber Tagesverstecke in Spalten und Rissen sind möglich.

Eine weitere Linde steht am Nordrand des südlichen Gartens. Sie trägt einen so dichten Efeu-„Pelz“, dass hier nicht erkannt werden kann, ob hier für Fledermäuse geeignete Höhlen bestehen. Jedenfalls ist der Stamm zu dünn für ein Winterquartier. Der östlich angrenzende Feldahorn mit lichterem Efeu-„Pelz“ hat erkennbar keine Höhlen. Ausfliegende Fledermäuse wurden nicht festgestellt.

Am Südrand steht eine Gruppe von Rotbuchen. Die Stämme sind alle glatt, ohne erkennbare Nischen und Höhlen. Fledermausquartiere sind hier nicht zu erwarten.

Die Garagenbauten im Untersuchungsgebiet besitzen glatte Fassaden ohne besondere Verkleidungen. Die Dachüberstände der Flachdächer besitzen nur wenige erkennbare Spalten, hinter denen Höhlungen sein könnten, die von der Zwergfledermaus genutzt werden können. Diese Spalten konnten eingesehen werden und Eignungen für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Alle sichtbaren Spalten, die ins Innere führen, sind durch Spinnweben „versiegelt“, so dass aktuelle Fledermausdurchflüge nicht vorhanden sind. Die Garagen sind insgesamt als Fledermausquartiere nicht besonders geeignet. Generell können Fledermäuse in fast jedem Haus auftreten, weil kleinere Spalten oder Höhlungen auch in modernen, äußerlich glatten Gebäuden zumindest vereinzelt vorhanden sind. Das gilt auch für die hier betrachteten Gebäude. Es handelt sich um Nachkriegsgewerbebauten, die überwiegend in Stahl, Ziegelstein, Beton und anderen modernen Materialien errichtet wurden. Fassadenverkleidungen, hinter denen Fledermäuse auch in modernen Gebäuden gelegentlich Quartiere haben, sind nicht vorhanden. Die Dachüberstände sind ohne größere Höhlungen. Die Dächer sind generell nur aus einer Schicht aufgebaut, so dass nur enge Spalten, jedoch keine größeren Hohlräume vorhanden sind. Spaltenbewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus) können hier Tagesverstecke haben, jedoch sind bedeutende Quartiere nicht zu erwarten. Solche Tagesverstecke sind in fast jedem Haus möglich. Die Fledermäuse nutzen solche Quartiere von Fall zu Fall und können in andere Spalten ausweichen. Sie gelten daher nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG.

Die nächtliche Beobachtung zur Ausflugszeit erbrachte keine Fledermausbeobachtungen. Fledermausquartiere sind hier nicht zu erwarten.

2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Gehölze des Plangebietes sind flächenmäßig unbedeutend. Sie bestehen jedoch zum weitaus überwiegenden Teil aus einheimischen Arten und haben daher eine relativ hohe Qualität, im Vergleich zum dicht bebauten, städtischen Umfeld (Abbildung 1). Die Gehölze haben daher mittlere potenzielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse.

2.3.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet besitzt mit der efeumrankten Linde (Abbildung 2) einen Baum, in dem ein potenzielles Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden kann. Die übrigen

Gebäude und Bäume haben keine besonderen Nischen und Höhlungen, die als Quartier in Frage kommen bzw. wurden durch Untersuchung als nicht genutzt ermittelt.

Die Gehölze des Untersuchungsgebietes sind als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell von mittlerer Bedeutung, d.h. aufgrund der geringen Ausdehnung nicht limitierend für Vorkommen.

2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist für alle Arten zu klein bzw. der für Vögel nutzbare Teil (nur die Gehölze und Rasenflächen – die Privatgärten als größte zusammenhängende „Grünflächen“ umfassen ca. 1000 m²) ist so klein, dass diese Arten das Untersuchungsgebiet nur als Teilrevier nutzen können. Das bedeutet, dass die Arten zwar im Untersuchungsgebiet brüten können, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Vögel müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Das Plangebiet ist mit seinen Wege- und Gewerbeflächen ein eher grünflächenarmes und im Vergleich mit der Umgebung (Abbildung 1) naturfernes Gebiet.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2007) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste,

Revier: Gewöhnliche Reviergröße nach BAUER et al. (2005); Hö = Höhlenbrüter, im Untersuchungsgebiet auf künstliche Nisthilfen angewiesen; Kolonie = nur kleine Nestreviere, übriges Gebiet wird gemeinsam genutzt

Art	Status	RL HH	RL D	Revier
Gehölzvögel				
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	0,1-0,4 ha
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	0,1-1 ha Hö
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	0,4-1,2 ha
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	1 ha
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	0,2 – 1,5 ha
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	0,1-1 ha Hö
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-	0,2-2 ha
Gebäudebrüter				
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	ng	-	-	1-7 ha
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	ng	V	V	Kolonie
Arten mit sehr großen Revieren				
Elster, <i>Pica pica</i>	ng	-	-	3-30 ha
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	Kolonie
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	14-49 ha
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b	-	-	5 – 20 ha

Insgesamt besteht ein Potenzial für 13 Vogelarten. Ihre Reviere erstrecken sich aus dem Untersuchungsgebiet heraus in benachbarte Gehölze.

Höhlenbrüter finden in den Gehölzen des Untersuchungsgebietes keine potenziellen Nistmöglichkeiten, weil Höhlen fehlen. Es sind lediglich die relativ anspruchslosen Blau- und Kohlmeisen zu erwarten, die in künstlichen Nisthilfen verbreitet brüten.

Die Garagenflächen bieten keine Nischen für an Gebäuden brütende Vogelarten. Haussperling und Hausrotschwanz können allerdings in der Nachbarschaft brüten und hier als Nahrungsgäste potenziell vorkommen.

Es kommen potenziell keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands (MITSCHKE 2007, SÜDBECK et al. 2007) gefährdet sind. Alle hier potenziell vorkommenden Arten, mit Ausnahme des Haussperlings, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2009, MITSCHKE 2012).

Der Haussperling zeigt in Hamburg und ganz Deutschland einen starken Bestandsrückgang, u. a. weil er im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze verliert. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder Umwandlung in Grünflächen mit vollständiger Bodendeckung (Zierrasen, Ziergebüsche). Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind. Nach MITSCHKE (2012) ist der Nahrungsmangel in den zunehmend versiegelten Siedlungsbereichen die wichtigste Rückgangsursache. Für ihn geeignete Ruderalflächen sind hier im Plangebiet nicht vorhanden. Die Flächen sind nur wenig geeignet als Nahrungsraum des Haussperlings. Bruten finden in den Garagengebäuden nicht statt.

2.5 Vorkommen von Wildkaninchen

In den Gärten der Wohnhäuser Vogelweide 29, 31, 43-47 lebt eine kleine Wildkaninchenpopulation. Erkennbar sind Bauten und Grabflächen sowie Kothaufen. Die Grasflächen der Gärten und der Grüninsel zwischen den Parkplatzflächen sind von ihnen extrem kurz abgefressen. Die Population schöpft damit ihre Lebensraumkapazität erkennbar aus und bewegt sich am Limit der Tragfähigkeit des Lebensraumes.

Das Wildkaninchen kommt in Hamburg verbreitet vor, sofern die Böden nicht zu feucht sind. Die Art ist in Deutschland ungefährdet, wird jedoch auf der Vorwarnliste (MEINIG et al. 2009) geführt, weil in der Vergangenheit die Bestände durch Seuchenzüge stark zurückgegangen sind. Die Bestände schwanken jedoch stark. Derzeit hat die Art offenbar wieder im Bestand zugenommen. Die Rote Liste der Säugetiere Hamburgs ist inzwischen fast 20 Jahre alt und kann nicht mehr herangezogen werden.

Das Wildkaninchen ist eine jagdbare Art. Die Jagdstrecke betrug in Hamburg im Jagdjahr 2013/14 2134 Stück¹.

¹ <http://www.hamburg.de/bwvi/wildnachweise/>

3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

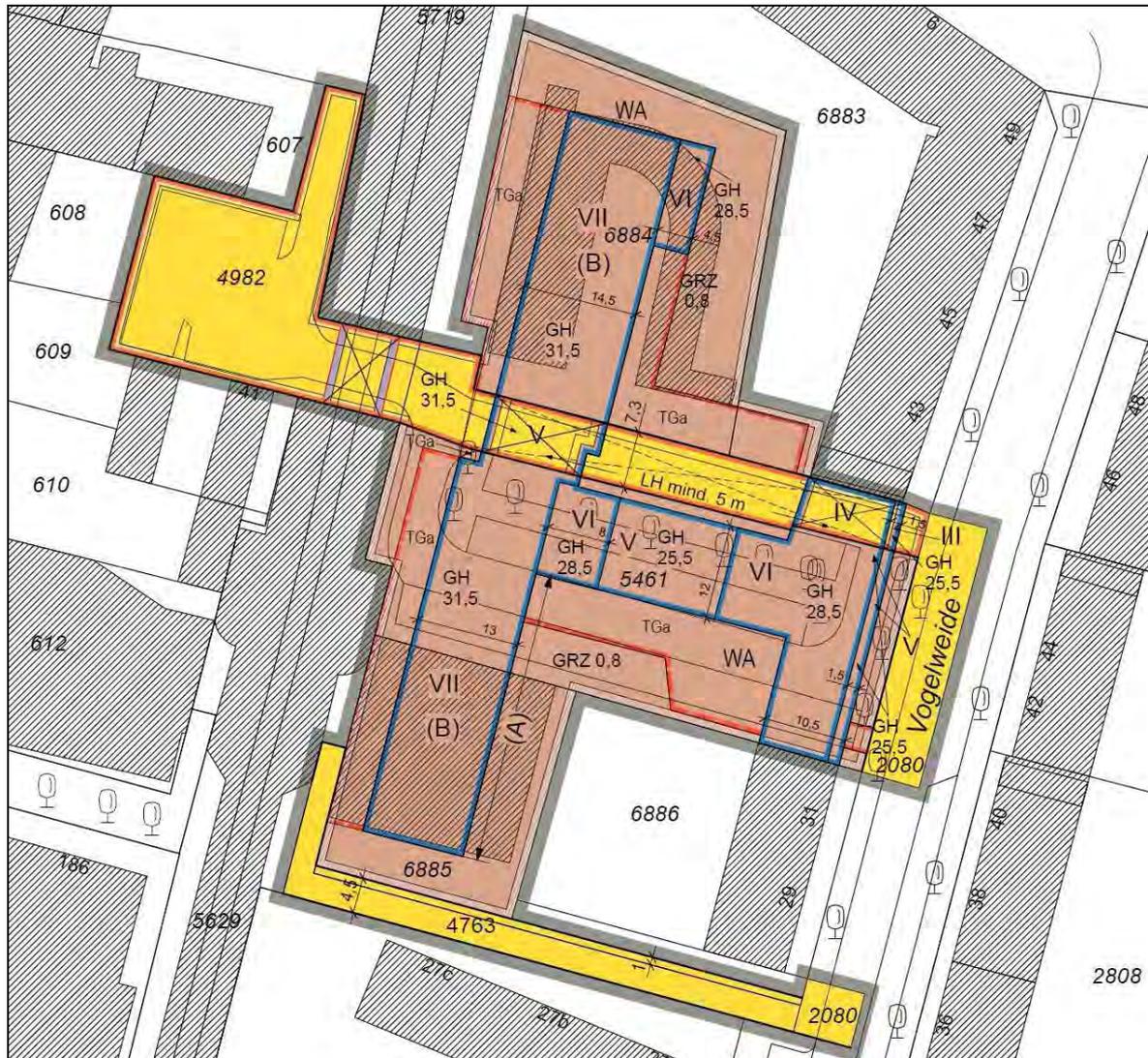


Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf (Stand: 11.05.2016).

Es liegt ein Entwurf des Bebauungsplans vor, der in Abbildung 3 dargestellt ist. Die Wohnhausgärten bleiben zum größten Teil erhalten. Verloren gehen ein Teil der Gehölze, z.B. die Bäume der Verkehrsinsel des Parkplatzes und ein Ahorn sowie eine Birke im nördlichen Garten. Die Buchengruppe, die Linde im Efeu-„Pelz“ und die Linde mit den abgestorbenen Kronenbereichen sollen erhalten bleiben (siehe städtebaulich-freiraumplanerischer Funktionsplan, Abbildung 4). Vorsorglich wird angenommen, dass die Linde mit Efeupelz ebenfalls verloren geht, was in der derzeitigen Planung jedoch nicht vorgesehen ist.

der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

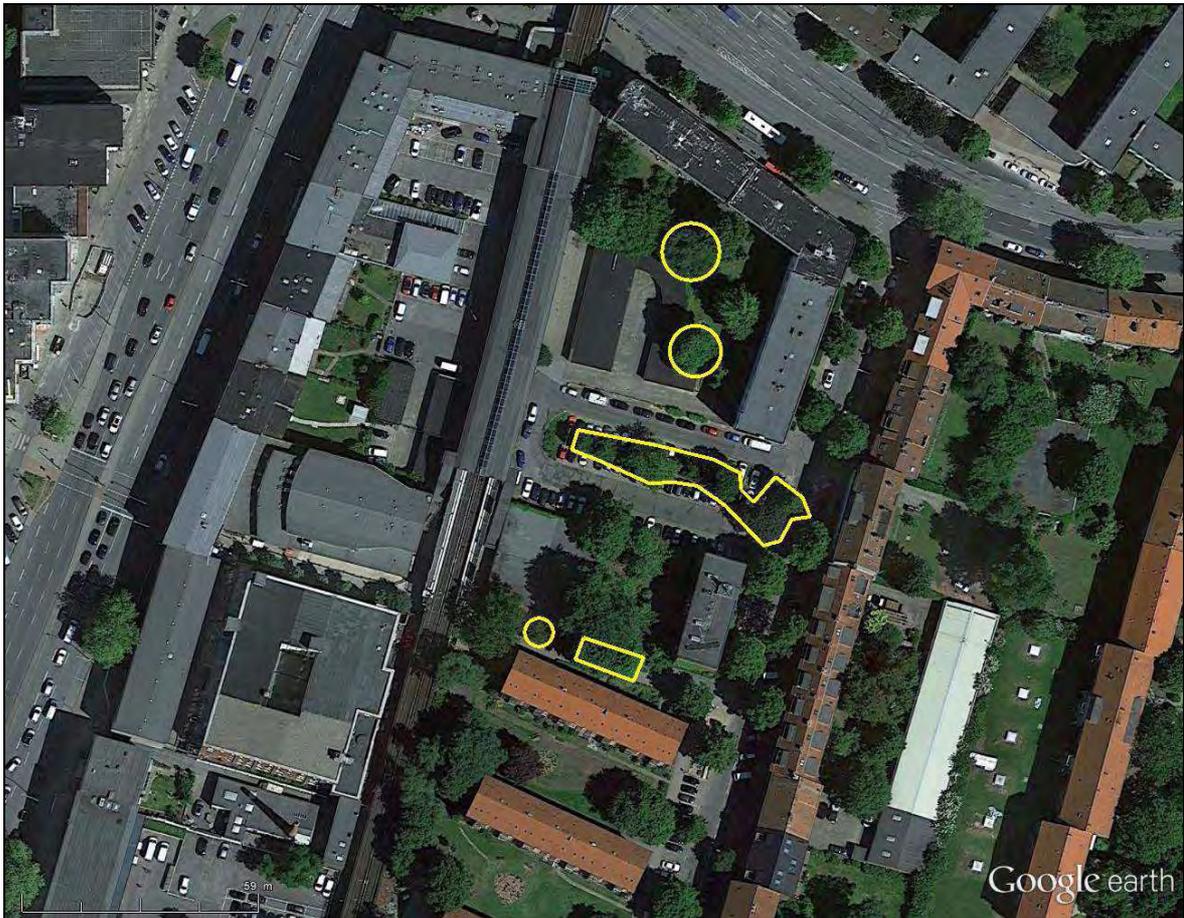


Abbildung 5: Lage der konkreten Gehölzverluste im Luftbild aus Google-Earth™

3.2 Wirkung auf Fledermäuse

Mit dem Gehölzverlust (Buchengruppe, Linde, Ahorn) verlieren Fledermäuse eine Jagdmöglichkeit mittlerer Bedeutung. Es kommt zu einer graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für diese Arten. Angesichts der großen Ausdehnung vergleichbarer, potenzieller Nahrungsgebiete in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1, Grünflächen der Wohnblocks, Kanal, kleine Parks), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist daher nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse im Raum Barmbek. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.3). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend weitere Gehölze zur Nahrungs-

suche, so dass der geringe Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

Potenzielle Quartiere sind in der Linde mit Efeu-„Pelz“ vorhanden. Sie wird eventuell für die Bebauung gefällt werden müssen. Damit geht ein potenzielles Fledermausquartier verloren. Dieser Verlust kann durch die Bereitstellung von künstlichen Fledermaushöhlen kompensiert werden, so dass die ökologischen Funktionen dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleiben.

Die Garagengebäude werden bei einer Verwirklichung des B-Planes beseitigt. Da sie aber kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen, kommt es nicht zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.3 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Gehölzvögel ist der geringe Flächenverlust von insgesamt weniger als 1000 m² Zierrasen- und Gehölzfläche. Der relativ am schwersten wiegende Verlust sind einzelne zum Teil große Bäume und des Gehölzstreifens im Umfeld der Garagen. Die Linde mit „Efeu-Pelz“ soll erhalten bleiben. Ansonsten gehen für Gehölzvögel und die Arten mit großen Revieren relativ ungünstige Bereiche verloren, die nur geringe Anteile der Reviere ausmachen. Mit den später neu angelegten Grünanlagen um die Gebäude entstehen langfristig wieder neue Lebensräume für die Gehölzvögel. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Ausführungen der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (BSU 2014).

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wie hier wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (BSU 2014).

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumansprüche anders als bei weit verbreitet vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Das ist hier nur der Gebäudebrüter Haussperling (Status Vorwarnliste). Alle anderen Arten sind dort nicht aufgelistet. Da der Hausrotschwanz sehr ähnliche Lebensraumansprüche hat und alle Maßnahmen, die den Haussperling betreffen, auch ihm zugutekommen, wird er mit dem Haussperling gemeinsam betrachtet.

Mit Verminderungen des Brutbestandes müsste theoretisch bei den Arten gerechnet werden, deren Bestand in Hamburg aktuell rückläufig ist. Sie werden offenbar durch aktuelle Entwicklungen bedrängt und können weitere Belastungen nicht mehr ohne weiteres abpuffern. Solche Arten kommen hier potenziell nicht vor.

In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 2: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren (Els-ter, Rabenkrähe, Ringeltaube)	sehr geringer Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats.	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I)
Gehölvögel der Tabelle 1	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)
Gebäudebrüter (Hausperling, Hausrotschwanz)	Kein Verlust von Brutmöglichkeiten, geringer Verlust von Nahrungsrevieren	Ausweichen möglich (III)

- i. **Arten mit großen Revieren.** Arten mit sehr großen Revieren, wie die Rabenvögel und Tauben verlieren nur einen kleinen Teil ihres Reviers. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in der Stadt vorkommen und dort im Bestand zunehmen. Sie können in Anbetracht ihrer großen Reviere in die Umgebung ausweichen. Nach Herstellung der neuen Grünflächen, erweitert sich ihr Lebensraum wieder geringfügig. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- ii. **Gehölvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren kurzfristig einen kleinen Teil ihres Lebensraumes. Eine Eingrenzung eines Reviers, so dass seine Funktion als Fortpflanzungsstätte beschädigt wird, ist unwahrscheinlich. Der Verlust der wenigen Gehölze führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Nach Herstellung der neuen Grünflächen erweitert sich ihr Lebensraum oder wird zumindest wieder hergestellt. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- iii. **Gebäudevögel.** Die Gebäudebrüter verlieren keine Brutmöglichkeiten. Sie verlieren mit den schütter bewachsenen Flächen der Verkehrsinsel im Parkplatz einen kleinen Teil ihres Nahrungsraumes. Dass damit benachbarte Brutplätze ihre Funktion verlieren und somit beschädigt werden, ist nicht zu belegen. Mit der Gestaltung der neuen

Grünanlagen mit einheimischen Arten können solche Flächen erhalten bleiben. Auch Dachbegrünungen schaffen für diese Arten gute neue Nahrungsmöglichkeiten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

3.4 Wirkung auf die Kaninchenpopulation

Der Lebensraum der Kaninchen wird um die Rasenflächen der Verkehrsinsel in den Parkplätzen (ca. 200 m²) vermindert. Diese Verminderung ist relativ gering (ca. 1/8; 10-15%), jedoch kann es sein, dass die Verbindung zwischen den Teilflächen verloren geht. Mit der Schließung der Straßenfront an der Vogelweide wird die Verbindung zu anderen Kaninchenvorkommen unterbrochen. Damit ist es für die Kaninchen schwerer möglich, den Lebensraum optimal zu nutzen. Da der Lebensraum bereits am Limit genutzt wird, kann es in Verbindung mit der Flächenverminderung zum Verkleinern der Population kommen. Ob sich dann weiterhin Kaninchen im Untersuchungsgebiet halten können, ist fraglich und hängt mit der Vernetzung zu anderen Gebieten ab. Vorsorglich muss davon ausgegangen werden, dass sich die Kaninchenpopulation vermindert.

4 Artenschutzprüfung

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote auftreten und ggf. überwunden werden können. Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten (Tabelle 1). Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Wildkaninchen sind wie fast alle Säugetiere nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht nach europäischem

Recht. Der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist daher im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht auf diese Art anzuwenden.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 13) beantwortet: Die potenziell mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten können in der Umgebung ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeu-

tung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gehen nur in einem potenziellen Fall (Linde mit Efeu-„Pelz“) verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, da die Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Fledermäuse werden nicht getötet, wenn die Fällung der Linde mit Efeu-„Pelz“ im Winterhalbjahr (November – März) geschieht. Andernfalls müsste mit einer gezielten Untersuchung überprüft werden, ob sich aktuell Fledermäuse dort aufhalten. Die Einschränkung entfällt, wenn vor der Fällung der Nachweis erbracht wird, dass keine Fledermäuse vorhanden sind.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der übrigen Vogelarten werden nicht beschädigt, denn die betroffenen Arten, die zu den weit verbreitetsten in Schleswig-Holstein und Hamburg gehören, können in die Gehölze der benachbarten Umgebung ausweichen, so dass deren Funktionen im

räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.3). Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden beschädigt, wenn die Linde mit Efeu-„Pelz“ (Abbildung 2) gefällt wird. Die ökologischen Funktionen dieses potenziellen Quartiers können jedoch mit der Bereitstellung künstlicher Quartiere erhalten bleiben.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Wenn die Linde mit Efeu-„Pelz“ gefällt wird (was der B-Plan jedoch nicht erzwingt), kann es zur Zerstörung eines Fledermausquartiers kommen. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird allerdings auch dann nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)² bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können.

Bei nicht gefährdeten Arten kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss dann nicht vorgezogen verwirklicht werden. Es handelt sich dann um eine sog. FCS-Maßnahme (Favourable conservation status). Mit der Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Nötig wäre die Installation entsprechender künstlicher Quartiere in der Umgebung oder an den neuen Gebäuden. Mit der Durchführung von CEF- oder FCS-Maßnahmen (Kap. 4.5) keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich und es stünden einer Verwirklichung des Bebauungsplanes keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

² CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality) FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

- Keine Rodung der Bäume in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG)
- Keine Fällung der Linde mit Efeu-„Pelz“ in der Zeit von März bis November zur Vermeidung von Tötungen (diese Anforderung entfällt, wenn vor Fällung nachgewiesen wird, dass keine Fledermausquartiere vorhanden sind).
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren in benachbarten Bäumen oder an den benachbarten oder neuen Gebäuden, für den Fall, dass die Linde mit Efeu-„Pelz“ vorhabensbedingt gefällt wird, was in der konkreten Planung jedoch nicht beabsichtigt ist (diese Anforderung entfällt, wenn vor Fällung nachgewiesen wird, dass keine Fledermausquartiere vorhanden sind).

In Frage kommen zwei Stück Fledermausgroßraumböhlen (ungefähre Mindestmaße: 18 cm Durchmesser, 36 cm Höhe) oder Fledermausüberwinterungshöhlen, wie sie im Fachhandel erhältlich sind.

Mit Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb (im Falle des Haussperlings) auf der Vorwarnliste geführt werden.

5 Zusammenfassung

In Hamburg-Barmbek wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der zur Fällung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden führen wird.

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 13 Brutvogelarten (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenzielle Quartiere nur in einer Linde (Kap. 2.3.3.1, S. 6). In den übrigen Gehölzen bestehen keine potenziellen Fledermausquartiere, da keine geeigneten Höhlen vorhanden sind.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten wird keine vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein. (Kap. 3.3, Nr. III, S. 14). Auch Fledermäuse verlieren durch die Vorgaben des B-Planes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 3.2). Sollten mit einer Linde potenzielle Quartiere verloren gehen, können durch Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Einer Verwirklichung des Bebauungsplanes stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

6 Literatur

- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST & A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Bearbeitungsstand 1997 in Teilen 2002. *Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg – Schriftenreihe der Beh.. f. Umwelt und Gesundheit* 51:1-94
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 34:183-227
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 36:147-196
- MITSCHE, A. (2010): Der Haussperling (*Passer domesticus*) im Bezirk Mitte - Biologie einer schutzbedürftigen Vogelart der Stadtlandschaft, Brutplatzkataster und Schutzkonzept. Im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Mitte
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz* 44:23-81

7 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse (Zwergfledermaus)	Anhang IV, streng geschützt	Kein Verlust von potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Vorgaben des B-Planes. Bei Abriss der Linde mit Efeu-, „Pelz“ Verlust möglich (Kap. 3.2, S. 12)	- Installation künstlicher Fledermausquartiere bei Fällung der Linde	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden
Gebäudebrüter	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 3.2, Nr. III, S. 14)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Alle übrigen Brutvogelarten – nicht gefährdet	europäische Vogelarten	Geringer Verlust des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich (Kap. 3.3, Nr. II, S. 14): § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	Verbotstatbestand nicht verletzt wegen § 44 (5) Satz 5